

## 1. Abwehrklausel

Abweichungen von den nachfolgenden Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer (AN). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Auftraggebern (AG) sind nur dann verbindlich, wenn der AN ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss, Leistungsumfang

2.1 Schriftliche Angebote des AN sind mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung 30 Tage verbindlich. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN zustande.

2.2 An allen im Zusammenhang mit der Angebotserstellung und Auftragserteilung dem AG überlassenen Unterlagen, wie z.B. Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen etc. behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zugänglich gemacht werden. Nimmt der AG das Angebot nicht innerhalb der Frist von Punkt 2.1 an, sind die überlassenen Unterlagen unverzüglich an den AN zurückzusenden.

2.3 Mangels besonderer Vereinbarung sind im Leistungsumfang des AN Zu- und Ableitungen, Isolierung, Montage, Inbetriebnahme, Leistungsfahrten, Technische Dokumentation, Ersatz- und Verschleißteile, Bühnen, Geländer, Laufstege, Podeste sowie Kosten für Inspektions- oder Abnahmetermine des AG im Betrieb des AN nicht enthalten.

2.4 Leistungsänderungen sowie Zusatzleistungen, die nach Vertragsabschluss erforderlich werden, sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

## 3. Rücktritt

Falls nach Vertragsschluss eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse eintreten, die das Interesse des AN an der Durchführung eines inzwischen abgeschlossenen Vertrages in Wegfall bringen, ist der AN nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder die vereinbarte Lieferfrist zu verlängern. Macht der AN von diesen Rechten Gebrauch, so stehen dem AG Schadensersatzansprüche gegen den AN nicht zu.

## 4. Liefertermine, Lieferbedingungen

4.1 Vereinbarte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der AG alle ihm insoweit obliegenden Mitwirkungspflichten und andere Verpflichtungen (z.B. Leistung einer vereinbarten Anzahlung, Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen) erfüllt hat. Anderenfalls verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat. Leistungsänderungen sowie Zusatzleistungen gemäß 2.4 verlängern vereinbarte Liefertermine ebenfalls angemessen.

4.2 Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des AN.

4.3 Wurde ein fester Liefertermin vereinbart, hat der AG im Fall des Verzuges der Lieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen.

4.4 Die Lieferung gilt mangels besonderer Vereinbarung an dem Tag, an dem der Liefergegenstand das Werk des AN verlässt, als erfolgt. Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, ausschließlich Verpackung, Versicherung, Versand und sonstiger Kosten.

4.5 Wurde Versendung des Liefergegenstandes vereinbart, erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des AG. Die Gefahr geht mit

Übergabe an den Spediteur, ansonsten mit Bereitstellung des Liefergegenstandes am vereinbarten Ort auf den AG über.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Vereinbarte Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlich festgesetzter Mehrwertsteuer sowie -mangels besonderer Vereinbarung- ausschließlich Verpackung, Versicherung, Versand und sonstiger Kosten.

5.2 Bei Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gemäß 2.4 passen die Parteien den Vertragspreis entsprechend an. Erhöhen sich vier Monate nach Vertragsabschluss die Material- und Rohstoffpreise, die Löhne und Gehälter oder die Transport- und Herstellungskosten nicht unwesentlich, so ist der AN berechtigt, zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen den Vertragspreis ebenfalls entsprechend anzupassen.

5.3 Die Aufrechnung gegen Forderungen des AN ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5.4 Die Abtretung von Forderungen gegen den AN an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN wirksam.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Liefergegenstand geht erst dann in das Eigentum des AG über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem AN erfüllt hat.

6.2 Der AN ist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wenn der AG sich vertragswidrig verhält. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt nur dann, wenn der AN dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

6.3 Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten zu warten und zu reparieren sowie auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der AG tritt hiermit die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im Voraus an den AN ab, der die Abtretung annimmt.

6.4 Der AG ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; dies gilt jedoch nicht, wenn zwischen dem AG und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware ist der AG nicht berechtigt. Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware hat der AG den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.

6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AG erfolgt stets namens und im Auftrag des AN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, erwirbt der AN das Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert zu dem im Eigentum Dritter stehenden Gegenständen. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des AG, überträgt der AG dem AN bereits jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand und verwahrt es für ihn.

6.5 Der AG tritt hiermit alle sich durch die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Forderungen im Voraus zur Sicherung aller für den AN gegen den AG aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an den AN ab. Forderungen aus dem Weiterverkauf von Gegenständen, an denen der AG ein Miteigentumsrecht hat, werden nur anteilig in Höhe von dessen Wert abgetreten. Solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, bleibt er selbst zum Einzug der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf

berechtigt. Der AG darf solche Forderungen ohne vorherige Zustimmung des AN weder abtreten noch verpfänden.

6.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die dem AG abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten hat der AG den AN unverzüglich zu informieren und die für die Sicherung der Rechte des AN erforderlichen Unterlagen an ihn herauszugeben.

6.7 Der AN verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG freizugeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## 7. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Leistung leistet der AN unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 8 – Gewähr wie folgt:

7.1 Mängelrügen des Auftraggebers sind unverzüglich, spätestens aber 10 Tage nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich beim AN zu erheben. Maßgeblich ist der Zugang beim AN. Bei verborgenen Mängeln hat die schriftliche Mängelrüge unverzüglich nach deren Feststellung zu erfolgen. Der AG ist beweispflichtig dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt. Beanstandete Liefergegenstände darf der AG nur mit Zustimmung des AN zurücksenden.

7.2 Weist der Liefergegenstand einen Mangel auf, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der AN nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Schlägt die Nacherfüllung mehrfach fehl, so kann der AG den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Hat der AG den Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als dessen Niederlassung verbracht und erhöhen sich dadurch die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen des AN (insbes. Transport-, Material-, Arbeitskosten), so sind insoweit Ansprüche des AG gegen den AN ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes entspricht.

7.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach Gefahrübergang durch fehlerhafte Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie durch Betrieb entgegen der Vorschriften der Betriebsanleitung des AN entstanden sind. Werden vom AG oder von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese sowie die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.4 Rückgriffsansprüche des AG gegen den AN bestehen nur im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts 7 und nur insoweit, als der AG mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Der AG ist verpflichtet, dem AN jeden bei seinen Abnehmern auftretenden Regressfall unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen.

## 8. Haftung

Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, gilt für die Haftung des AN folgendes:

8.1 Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN, seine Angestellten und andere Erfüllungsgehilfen sind im Fall leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.2 Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der AN nur, wenn ein grobes Verschulden des AN, seiner Angestellten oder anderer Erfüllungsgehilfen gegeben ist.

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, z.B. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, durch Übernahme einer Garantie oder arglistiges Verschweigen eines Mangels bleiben unberührt.

## 9. Verjährung

Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich bei dem Liefergegenstand um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall verjähren sie in zwei Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften, z.B. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, durch Übernahme einer Garantie, arglistiges Verschweigen eines Mangels, die Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleiben unberührt.

## 10. Muster, Zeichnungen, Schutzrechte

An vom AN erstellten Zeichnungen, Mustern, technischen Unterlagen und sonstigen Know-how-Informationen behält sich der Auftragnehmer eigentums-, patent- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für etwaigen Verlust oder Missbrauch haftet der AG nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 11. Datenschutz

Der AN macht gemäß der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten des AG für eigene Zwecke verarbeitet und gespeichert werden.

## 12. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiberg. Jedoch ist der AN auch berechtigt, an jedem für den AG begründeten Gerichtsstand zu klagen.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.